

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 160/77 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erika H. [REDACTED] geb. [REDACTED]
W. [REDACTED]straße [REDACTED] [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z , vertreten durch
das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 1,
Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 StGG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der historischen Ereignisse und der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht verneint, sachverständig beraten, einen wahrscheinlichen Zusammenhang zwischen dem kurzen Aufenthalt der Klägerin im Gheto von Czernowitz im Herbst 1941 und Schäden psychischer oder nervöser Art. Es hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß als eine weitere Freiheitsentziehung erlitten hat oder Maßnahmen ausgesetzt war, die als unmittelbares deutsches Staatsrecht Entschädigungsansprüche auslösen könnten. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

73

- 3 -

Die Entschädigungsfähigkeit einer während des Ghettoaufenthalts entstandenen Hepatitis verneint der Berufungsrichter mit der Erwägung, daß eine solche Krankheit in jedem Falle bis 1945 abgeheilt gewesen sei. Das ist nicht richtig. Da die Klägerin nach Auffassung des Berufungsrichters nach § 150 BEG anspruchsberechtigt ist, hätte er prüfen müssen, ob diese Erkrankung zu einer den Anspruch auf Kapitalentschädigung begründenden Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt hat (§§ 150, 151, 33 Abs. 2, 36 BEG). Bei dem Unterlassen dieser Prüfung handelt es sich jedoch um einen schlichten Rechtsfehler, der die Zulassung der Revision nicht begründet.

Zorn

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

